Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 1997

zur Festlegung der Modalitäten für die Übermittlung bestimmter Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen des Systems der Eigenmittel der Gemeinschaften zuzuleiten haben

(97/245/EG, Euratom)

(ABl. L 097 vom 12.4.1997, S. 12)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung der Kommission 2002/235/EG vom 13. März 2002	L 79	61	22.3.2002
►**M2**	Entscheidung der Kommission 2006/246/EG, Euratom vom 21. März 2006	L 89	46	28.3.2006

NB: Diese konsolidierte Fassung enthält Bezugnahmen auf die Europäische Rechnungseinheit und/oder den Ecu, welche ab 1. Januar 1999 als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind — Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3308/80 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1) und Verordnung des Rates (EG) Nr. 1103/97 (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1).

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 1997

zur Festlegung der Modalitäten für die Übermittlung bestimmter Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen des Systems der Eigenmittel der Gemeinschaften zuzuleiten haben

(97/245/EG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften ([2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 ([3]), insbesondere auf die Artikel 6 und 17,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 Maßnahmen festgelegt, mit denen die Unterrichtung der Kommission durch die Mitgliedstaaten über die Abwicklung ihrer Maßnahmen zur Einziehung der Eigenmittel verbessert werden soll; dies gilt insbesondere für die durch Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten in Frage gestellten Eigenmittel.

Die Verbesserungen betreffen in erster Linie die Aufstellung der monatlichen und vierteljährlichen Buchführungsübersichten über die Eigenmittel, die Beschreibung der bereits aufgedeckten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche in Höhe von mehr als 10 000 ECU betreffen, und den Inhalt des Jahresberichts.

Einzelheiten zu Form und Übermittlung dieser Mitteilungen werden von der Kommission nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel festgelegt.

Den Mitgliedstaaten müssen für den Beginn der Anwendung der neuen Modalitäten angemessene Fristen eingeräumt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die monatlichen und vierteljährlichen Buchführungsübersichten über die Eigenmittel gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 werden von den Mitgliedstaaten anhand der Übersichtsmuster in den Anhängen I, II und III erstellt.

(2) Die nach den in Absatz 1 genannten Mustern erstellten Übersichten werden erstmals im April 1997 (Monatsübersicht) bzw. im zweiten Vierteljahr 1997 (Vierteljahresübersicht) übermittelt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 genannten Beschreibungen der bereits aufgedeckten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche in Höhe von mehr als 10 000 ECU betreffen, sowie die Meldungen über den Stand der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die der Kommission bereits mitgeteilt wurden und die nicht zuvor mit einem Vermerk betreffend

([1]) ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 9.
([2]) ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989, S. 1.
([3]) ABl. Nr. L 175 vom 13. 7. 1996, S. 3.

▼B

eine Einziehung, Annullierung oder Nichteinziehung versehen wurden, sind von den Mitgliedstaaten nach den Mustern für Betrugsmeldebogen und Aktualisierungsbogen in den Anhängen IV und V zu erstellen.

(2) Die nach den in Absatz 1 genannten Mustern erstellten Betrugsmeldebogen und Aktualisierungsbogen werden erstmals ab April 1997 übermittelt.

Artikel 3

(1) Der Jahresbericht gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 über die wichtigsten Probleme, die bei der Anwendung dieser Verordnung aufgetreten sind, wird nach dem Berichtsmuster in Anhang VI erstellt.

(2) Der nach dem in Absatz 1 genannten Muster erstellte Bericht wird erstmals bis zum 30. April 1997 übermittelt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 31. März 1997 mit, welche Dienststellen beziehungsweise Einrichtungen für die Erstellung der in dieser Entscheidung genannten Übersichten, Betrugsmeldebogen, Aktualisierungsbogen und Berichte zuständig sind.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M2

ANHANG I

A-Buchführung über die Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

Übersicht über die festgestellten Ansprüche (*)

Mitgliedstaat

Monat/Jahr

(in Landeswährung)

Art der Eigenmittel	Nationale Kennziffer (fakult.)	Feststellungen des Monats [1] (1)	Von der B-Buchführung beigetriebene Beträge (2)	Berichtigungen der vorhergehenden Feststellungen [2]		Bruttobeträge (5) = (1) + (2) + (3) – (4)	Nettobeträge (6)
				+ (3)	– (4)		
1210 Zölle, abzüglich Antidumping- und Agrarzölle 1230 Ausgleichs- und Antidumpingzölle auf Waren 1240 Ausgleichs- und Antidumpingzölle auf Dienstleistungen 12 Zölle							
1000 Agrarzölle 10 Agrarzölle							
1110 Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker 1100 Produktionsabgaben für Zucker — A- und B-Quoten 1120 Produktionsabgaben für Isoglukose 1130 Auf nicht ausgeführte Zucker-, Isoglukose- und Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge 1140 Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Beträge							

(*) Einschließlich der Feststellungen aufgrund von Kontrollen sowie aufgrund aufgedeckter Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten.

▼M2

(in Landeswährung)

Art der Eigenmittel	Nationale Kennziffer (fakult.)	Feststellungen des Monats (1) (1)	Von der B-Buchführung beigetriebene Beträge (2)	Berichtigungen der vorhergehenden Feststellungen (2)		Bruttobeträge (5) = (1) + (2) + (3) – (4)	Nettobeträge (6)
				+ (3)	– (4)		
1150 Abgaben für die Produktion von Inulinsirup 1160 Ergänzungsabgaben 11 Zuckerabgaben							
12 + 10 + 11 Insgesamt							
				– 25 % Erhebungskosten – 10 % Erhebungskosten (3) An die EG abzuführender Betrag			

(1) Einschließlich der buchmäßigen Berichtigungen.

(2) Einschließlich der buchmäßigen Berichtigungen. Es handelt sich um Berichtigungen der ursprünglichen Feststellungen, insbesondere Nacherhebungen und Erstattungen. Im Falle von Zucker müssen die Berichtigungen für frühere Wirtschaftsjahre angegeben werden.

(3) Der Erhebungsssatz von 10 % ist auf Beträge anzuwenden, die gemäß den Gemeinschaftsvorschriften bis zum 28. Februar 2001 hätten bereit gestellt werden müssen (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c der Entscheidung 2000/597/EG, Euratom vom 29.9.2000).

▼M2

ANHANG II

Anhang zur Übersicht der A-Buchführung über die Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

Follow-up der Einziehung von Beträgen im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen (Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000)

Monat/Jahr

(in Landeswährung)

Bruttobetrag der eingezogenen Eigenmittel	Bezugnahmen auf Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen bei der Feststellung, buchmäßigen Erfassung oder Bereitstellung von Eigenmitteln, die bei Kontrollen aufgedeckt wurden (1) (2)	Bemerkungen	Erhebungssatz (3)		Betrag ist in der Rubrik „An die EU abzuführender Gesamtbetrag" berücksichtigt (3)	
			10 %	25 %	Ja	Nein
Insgesamt						

(1) Bezugnahmen auf Zahlungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 sind gegebenenfalls ebenfalls in dieser Spalte anzugeben.
(2) Bezugnahmen auf die Schreiben der Kommission sind gegebenfalls ebenfalls in dieser Spalte anzugeben.
(3) Zutreffendes ankreuzen.

▼M2

ANHANG III

Gesonderte Buchführung über die Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (*)

Übersicht über die festgestellten und in der A-Buchführung nicht ausgewiesenen Ansprüche

Mitgliedstaat

Vierteljahr/Jahr

(in Landeswährung)

Art der Eigenmittel	Für das vorausgegangene Vierteljahr noch einzuziehende Bruttorestbeträge (1)	Für das betreffende Vierteljahr festgestellte Ansprüche (2)	Berichtigung der Feststellungen (Artikel 8) [1] (3)	Beträge, deren Bereitstellung unmöglich ist (Artikel 17 Absatz 2) [2] (4)	Insgesamt (1 + 2) – (3 + 4) (5)	Einziehung im Laufe des Vierteljahres [3] (6)	Am Ende des betreffenden Vierteljahres noch einzuziehende Restbeträge (7) = (5) – (6)
1210 Zölle, abzüglich Antidumping- und Agrarzölle							
1230 Ausgleichs- und Antidumpingzölle auf Waren							
1240 Ausgleichs- und Antidumpingzölle auf Dienstleistungen							
12 Zölle							
1000 Agrarzölle							
10 Agrarzölle							
1110 Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker							
1100 Produktionsabgaben für Zucker — A- und B-Quoten							
1120 Produktionsabgaben für Isoglukose							
1130 Auf nicht ausgeführte Zucker-, Isoglukose- und Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge							
1140 Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Mengen							

(*) B-Buchführung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000, einschließlich Feststellungen aufgrund von Kontrollen sowie von aufgedeckten Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten.

▼M2

(in Landeswährung)

Art der Eigenmittel	Für das vorausgegangene Vierteljahr noch einzuziehende Bruttorestbeträge (1)	Für das betreffende Vierteljahr festgestellte Ansprüche (2)	Berichtigung der Feststellungen (Artikel 8) [1] (3)	Beträge, deren Bereitstellung unmöglich ist (Artikel 17 Absatz 2) [2] (4)	Insgesamt (1 + 2) – (3 + 4) (5)	Einziehung im Laufe des Vierteljahres [3] (6)	Am Ende des betreffenden Vierteljahres noch einzuziehende Restbeträge (7) = (5) – (6)
1150 Abgaben für die Produktion von Inulinsirup							
1160 Ergänzungsabgaben							
11 Zuckerabgaben							
12 + 10 + 11 Insgesamt							
					Schätzbetrag der Forderungen, deren effektive Einziehung fraglich ist [4]		

[1] „Berichtigung der Feststellungen" bezeichnet die für die vorausgegangenen Vierteljahre vorgenommenen Korrekturen, einschließlich Annullierungen aufgrund einer Änderung der ursprünglichen Feststellung. Diese unterscheiden sich naturgemäß von jenen, die in Spalte 4 erfasst werden.

[2] Die Fälle sind im Anhang zu dieser Übersicht im Einzelnen aufgeführt.

[3] Der Gesamtsumme dieser Spalte muss mit der Gesamtsumme der in Spalte 2 der betreffenden Vierteljahresübersicht der A-Buchführung ausgewiesenen Beträge übereinstimmen.

[4] Muss in der Übersicht über das letzte Vierteljahr eines jeden Haushaltsjahres angegeben werden.

▼M2

ANHANG IIIa

Anhang zur Übersicht der gesonderten Buchführung über die Eigenmittel der europäischen Gemeinschaften

Verzeichnis der in der B-Buchführung für uneinbringlich erklärten bzw. als vermutlich nicht beitreibbar gemeldeten Beträge ([1])

Vierteljahr/Jahr

(in Landeswährung)

Eigenmittel-Bruttobetrag	Verweise auf Beschluss des Mitgliedstaats
INSGESAMT	

([1]) Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000, geändert durch die Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 vom 16.11.2004.

▼B

ANHANG IV

BETRUGSMELDEBOGEN

An die Kommission (GD XIX) zu richtender Meldebogen über bereits aufgedeckte Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche im Betrag von über 10 000 ECU betreffen

IDENTIFIZIERUNG DER ERSTMITTEILUNG

0 Mitgliedstaat:

0.0 Fortlaufende Numerierung des Falls ([1]):

0.1 Berichtsquartal:

0.2 Datum der Übersendung:

0.3 Dienststelle oder Einrichtung, die die Feststellung vorgenommen hat:

BESCHREIBUNG DES BETRUGSFALLS

1 Warenbezeichnung:

1.0 Handelsbezeichnung:

1.1 Zolltarifposition ([2]):

1.1.1 Angemeldet:

1.1.2 Festgestellt:

1.1.3 Vermutet:

1.2 Ursprung:

1.2.1 Angemeldet:

1.2.2 Festgestellt:

1.2.3 Vermutet:

1.3 Herkunft:

1.3.1 Angemeldet:

1.3.2 Festgestellt:

1.3.3 Vermutet:

1.4 Menge:

1.4.1 Angemeldet:

1.4.2 Festgestellt:

1.4.3 Vermutet:

1.5 Wert:

1.5.1 Angemeldet:

1.5.2 Festgestellt:

1.5.3 Vermutet:

2 Art des Betrugs und/oder der Unregelmäßigkeit:

2.1 Bezeichnung:

2.2 Zollverfahren oder zollrechtliche Bestimmung:

3 Kurze Beschreibung der betrügerischen Praktiken:

4 Vermutete Größenordnung der hinterzogenen Eigenmittel oder genauer Betrag:

4.1 Geschätzt:

4.2 Festgestellt:

([1]) Die Mitgliedstaaten numerieren die Fälle mit einer jährlich fortlaufenden Folgenummer nach folgendem Muster: RP/MS/99/999999/0. Werden die Fälle nicht jährlich fortlaufend numeriert, sondern werden Folgenummern nach regionalen Dienststellen vergeben, so kennzeichnen die ersten beiden der 6 Zahlen die zuständigen regionalen Dienststellen.

([2]) Gemäß der Kombinierten Nomenklatur aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987).

▼B

4.3 Eingezogen:

5 Art der Kontrolle, die zur Aufdeckung des Betrugs oder der Unregelmäßigkeit geführt hat:

5.1 Methode:

5.2 Kommentar:

6 Verfahrensstufe und Angabe der Feststellung, sofern sie bereits erfolgt ist:

— Datum der Feststellung:

— Verwaltungsrechtlicher Code:

— Finanzieller Code:

7 Bereits im Rahmen der Amtshilfe mitgeteilter Fall (Verordnungen (EWG) Nr. 1468/81 und (EWG) Nr. 945/87):

AM-Hinweis:

8 Maßnahmen, die getroffen oder in Aussicht genommen wurden, damit bereits aufgedeckte Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten sich nicht wiederholen:

9 9.1.
Betroffene Mitgliedstaaten:

9.2 Betroffene Unternehmen (fakultativ):

10 Andere Informationen:

10.1 Frei:

10.2 Vorbehalten:

▼B

ANHANG V

AKTUALISIERUNGSBOGEN ZUR FORTSCHREIBUNG DER ERSTMITTEILUNG (1)

11 (2)	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	Bemerkungen
Bezugsnummer der Erstmitteilung	Änderung der Schätzung	Daten der Feststellung	Daten der Buchführung B	Festgestellte Ansprüche: vorhergehendes vierteljährliches Saldo	Berichtigung der Grundlage (±)	Nieder-schlagungen	Einzuziehende Beträge (15 ± 16-17)	Eingezogene Beträge	Festgestellte Ansprüche: Saldo am Quartalsende (18-19)	Verwaltungs-rechtlicher oder strafrechtlicher Code	Finanzieller Code	

(1) Mit den Informationsfeldern 11 bis 22 des Aktualisierungsbogens werden die Felder 4 bzw. 6 der Erstmitteilung aktualisiert.

(2) Die Numerierung des Aktualisierungsbogens richtet sich nach der Erstmitteilung, auf die er sich bezieht; ggf. aufeinander folgende Aktualisierungsbogen werden von 1 bis x wie folgt durchnumeriert: RP/MS/99/999999//1 bis x.

▼**M1**

ANHANG VI

JAHRESBERICHT

Jahr 20 . .

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 [1]

Anwendung von Artikel 17 Absatz 3

MITGLIEDSTAAT: .....

1. **Kontrolltätigkeit der Mitgliedstaaten**

Kontrolltätigkeiten	Anzahl
Angenommene Zollanmeldungen (Zollverfahren oder zollrechtliche Bestimmung)	
Nach Zollabfertigung kontrollierte Zollanmeldungen (nachträgliche Kontrollen)	
Gesamtpersonalbestand der nationalen Zolldienste [1]	
Gesamtpersonalbestand der für Kontrollen nach der Zollabfertigung zuständigen nationalen Zolldienste	

[1] Gesamtzahl der Zollbediensteten (ausgedrückt ion Zollagenten pro Jahr).

2. **Grundsatzfragen**

Wichtigste Bemerkungen zur Feststellung, Verbuchung und Bereitstellung bei der Anwendung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000, einschließlich der Bemerkungen bei Streitfällen

.....

.....

.....

.....

(Weitere Angaben gegebenenfalls in einer Anlage zum Bericht unter Verweis auf diese Ziffer)

[1] Hebt die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates auf und ersetzt sie.

▼M1

MITTEILUNG DER NIEDERSCHLAGUNG VON ANSPRÜCHEN AUF TRADITIONELLE EIGENMITTEL

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000

Anwendung von Artikel 17 Absatz 2

Jahr 20 . .

MITGLIEDSTAAT: .....

1. **Gesamtzahl der von dem Mitgliedstaat in dieser Mitteilung aufgeführten Niederschlagungen** [1]**:** .....

Die Angaben unter den Ziffern 2 bis 10 sind für jede Niederschlagung von Eigenmitteln, deren Betrag 10 000 EUR übersteigt, getrennt zu machen.

2. **Nationale Bezugsnummer** [2]**:**

Bogen ..... / ..... / .....

3. **Angaben zu dem Einziehungsverfahren** [3]

Beschreibung der Schuld

Phasen	Datum	Beträge	Kommentare
Stand der Schuld			
Entstehung der Schuld			
Für die buchmäßige Erfassung der Zollschuld zuständige Verwaltungsbehörde			Name: Anschrift:
Gemeinschaftliche Rechtsgrundlage für das Entstehen der Zollschuld (Zollkodex oder einschlägige Regelung)			Artikel: Verordnung:
Mitteilung an den Schuldner			
Aufnahme in die B-Buchführung			
Eventuelle Mahnung (zur Zahllung)			
Solidarschuldner [1]: JA / NEIN			Wenn JA, bitte Zahl angeben:
Rechtsbehelfverfahren [1]**:** JA / NEIN			
Handelt es sich um einen [2]: — Rechtsbehelf vor Verwaltungsbehörden ☐ — Rechtsbehelf vor Justizbehörden ☐			
Sicherheitsleistung gemäß Artikel 244 des Zollkodex der Gemeinschaften [1]: JA / NEIN			Wenn NEIN, bitte Gründe angeben:
Erster Rechtsbehelf			
Einlegung			
Entscheidung			
Zweiter Rechtsbehelf			
Einlegung			
Entscheidung			
Zahlungserleichterungen (Teilzahlung)			
Antrag			
Entscheidung [1]: JA / NEIN			Wenn NEIN, bitte Gründe angeben: Wenn JA, bitte Modalitäten präzisieren:
Erste Teilzahlung			
Letzte Teilzahlung			
Gesamtbetrag der Zahlungen des Schuldners			

[1] Nichtzutreffendes streichen.
[2] Bitte ankreuzen.

[1] Für jeden mitgeteilten Fall ist ein gesonderter Bogen zu verwenden. Liegt keine Mitteilung vor, ist „ENTFÄLLT" anzugeben.
[2] Folgendes Format: Mitgliedstaat/Jahr/Nummer (Beispiel: VK/1997/1).
[3] Das Einziehungsverfahren kann je nach Mitgliedstaat variieren. Die erbetenen Angaben müssen entsprechend dem jeweiligen nationalen Verfahren erteilt werden.

▼**M1**

Zwangsbeitreibungsverfahren			
Phasen	Datum	Beträge	Kommentare
Vollstreckungstitel			
Ausstellung des Titels			
Mitteilung an den Schuldner			
Zwangsvollstreckung			
a) Vermögen des Schuldners			
b) Vermögen der Solidarschuldner			

Amtshilfe			
Phasen	Datum	Beträge	Kommentare
Ersuchtes Land/Ersuchte Länder			Verweis auf ersuchtes Land/ ersuchte Länder
Antrag (Gegenstand des Antrags präzisieren)			
Antwort			
In dem Amtshilfeantrag gegebenenfalls aufgeführtes spezielles Problem			

Verwaltungsentscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen auf traditionelle Eigenmittel			
	Datum	Beträge	Kommentare
Nur Aufnahme des Betrags der traditionellen Eigenmittel, der Gegenstand der Niederschlagung ist			

4. **Bedingungen der Feststellung der Zollschuld**

Handelt es sich um eine nachträgliche Kontrolle [1]?

JA ☐ NEIN ☐

5. **Sicherheitsleistung**

5.1. *Wurde für den festgestellten Betrag eine Sicherheit hinterlegt* [1] ?

JA ☐ NEIN ☐

5.2. *Art der Sicherheitsleistung oder gegebenenfalls Befreiung von der Sicherheitsleistung* [1]

global	☐	pauschal	☐	einzeln	☐
obligatorisch	☐	teilweise	☐	100 %	☐
fakultativ	☐	teilweise	☐	100 %	☐
Befreiung	☐				

Grund für die Befreiung: .....

.....

.....

Betrag der Sicherheit: .....

Zahl der TIR-Carnets: .....

6. **Genaue Angabe der Gründe, die einer Einziehung des fraglichen Betrags entgegenstehen**

.....

.....

.....

[1] Bitte ankreuzen.

▼**M1**

7. **Betrag der festgestellten Ansprüche (in Landeswährung), aufgeteilt nach Eigenmittelkategorien**

a) Zölle und Agrarabschöpfungen: .....

b) Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse: .....

c) Antidumpingzölle: .....

d) Zucker- und Isoglukoseabgaben: .....

e) Ausfuhrzölle: .....

Insgesamt: .....

Höhe des Anspruchs, auf den sich die Befreiung bezieht: .....

8. **Wurde der Fall, für den eine Niederschlagung beantragt wird, der Kommission gemäß den Modalitäten nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 (Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten) bereits mitgeteilt, ist die Nummer der Mitteilung anzugeben**

Betrugsfall-Mitteilung Nr.: .....

Absendedatum: .....

AM-Mitteilung Nr.: .....

Empfangsdatum: .....

9. **Angaben zu den Feststellungsbedingungen: Zollverfahren oder zollrechtliche Situation der Waren** [1]

Vorübergehende Verwahrung		Aktive Veredelung	
Zollrechtlich freier Verkehr		Passive Veredelung	
Schmuggel		Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung	
Externes Versandverfahren mit TIR-Carnet		Vorübergehende Verwendung	
Externes Versandverfahren mit T1-Versandschein		Ausfuhr	
Zolllager		Sonstiges [1]:	

[1] Bitte ausführen.

Besondere Bemerkungen:.....

.....

.....

.....

.....

10. **Sonstige nützliche Angaben** [2]

.....

.....

.....

.....

.....

[1] Bitte ankreuzen.

[2] Der Mitgliedstaat wird ersucht, alle Angaben, die der Kommission die Prüfung des Falls erleichtern könnten, präzise mitzuteilen: Verweis auf Gemeinschaftsbeschlüsse bei nicht erfolgter Erstattung, nicht erfolgtem Erlass oder bei Einziehung gemäß Artikel 239 des Zollkodex der Gemeinschaften.